

## 363 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

**über die Regierungsvorlage (285 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über konsularische Beziehungen**

Der vorliegende Staatsvertrag ist als Zusatzabkommen zum Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (BGBl. Nr. 318/1969) konzipiert.

Das gegenständliche Abkommen, das in der Zeit vom 29. Jänner bis 2. Feber 1979 in Wien vereinbart wurde, besteht aus 27 Artikeln. Als Grundlage haben neben dem Wiener Übereinkommen der tschechoslowakisch-belgische Konsularvertrag vom 15. Juni 1976 sowie die österreichischen Konsularverträge mit Bulgarien, der DDR und Ungarn gedient. Dort, wo konkrete Bestimmungen des Wiener Übereinkommens ergänzt werden, wird auf diese im Text der Artikel jeweils verwiesen. Nach den Artikeln werden jeweils nach Möglichkeit die entsprechenden oder ähnlichen Bestimmungen der oben angeführten Konsularverträge mit Rumänien, Polen, der DDR, Bulgarien und Ungarn in Klammer gesetzt. Art. 1 enthält Begriffsbestimmungen, Art. 2 bis 14 sowie die Art. 18 und 19 regeln die konsularischen Aufgaben, Art. 15 bis 17 sowie Art. 20 bis 25 behandeln Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten; in den Art. 26 und 27 finden sich die Schlußbestimmungen.

Beim vorliegenden Abkommen handelt es sich um einen gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Staatsvertrag, weshalb sein Abschluß der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bedarf.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. Mai 1980 in Verhandlung genommen und nach den Ausführungen des Berichterstatters sowie Wortmeldungen des Abgeordneten Dr. Ermacora und des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Pahr einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuß hält in diesem Fall die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung des Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über konsularische Beziehungen (285 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1980 05 13

**Egg**  
Berichterstatter

**Marsch**  
Obmann